

Absender

 Postbeamtenkrankenkasse
 70467 Stuttgart

Versicherungsnummer

Mitglied (Name, Vorname)

Datum

Telefon

Private Pflegepflichtversicherung: Antrag auf Beitragsbegrenzung für Ehe-/Lebenspartner

Für mich und meinen privat pflegepflichtversicherten Ehe-/Lebenspartner¹ beantrage ich die Begrenzung des Beitrages auf 150 % des Höchstbeitrages. Hinsichtlich unseres regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens² im Jahr 2018 erkläre ich Folgendes:

Versicherungsnehmer/in	Ehe-/Lebenspartner/in
Vorname und Familienname	
kein Einkommen oder bis 435 Euro/Monat	
über 435 Euro bis 450 Euro/Monat	
über 450 Euro/Monat	
Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)	
seit	

Mein Ehe-/Lebenspartner ist nicht bei der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag die PBeaKK tätig ist, privat pflegeversichert.

Die Pflegeversicherung besteht bei der Krankenversicherung

Bitte auch die Versicherungsnummer angeben.

versichert seit

Hinweise:

- 1 Für Lebenspartner kann die Beitragsbegrenzung nur dann beantragt werden, wenn es sich um eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz handelt.
- 2 Zur Ermittlung seines Gesamteinkommens rechnet jeder Ehe-/Lebenspartner seine gesamten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zusammen (z.B. Dienstbezüge und Gehälter, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit usw.). Anspruch auf Beitragsbegrenzung besteht, wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt 450 Euro/Monat, wenn das Gesamteinkommen voll oder zum Teil aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) erzielt wird, ansonsten 435 Euro/Monat. Vom Gesamteinkommen sind folgende Beiträge nicht abzuziehen: Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge. Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Pauschbetrag. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen, z.B. Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld, sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei Gewährung der Ehe-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung verpflichte ich mich, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen und bei Veränderungen die Postbeamtenkrankenkasse zu informieren. Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Ehe-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung bestand, werde ich die Beiträge nacherheben.

Ort, Datum

 Unterschrift Versicherungsnehmer/in bzw. Bevollmächtigte/r